

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ:

24 DS 16/ 0055

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Singhofen	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Auf'm Hunzel" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Auf'm Hunzel“ in Singhofen zweigt von der Arnsteiner Straße ab, erschließt einige Gewerbebetriebe und verläuft dann bis zu einem Wendehammer. Hinter dem Wendehammer schließt sich ein weiteres Teilstück an, das bis zu einem Feldweg verläuft. In ihrem Verlauf münden in die Verkehrsanlage „Auf'm Hunzel“ die Taunusstraße, die Ridderstraße und die Westerwaldstraße ein. Die Verkehrsanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf'm Hunzel, Änderung und Erweiterung“ und ist dort als Verkehrsfläche festgesetzt. Das hinter dem Wendehammer weiterverlaufende Teilstück wurde in der 2. Änderung des vorstehenden Bebauungsplans ebenfalls als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Auf'm Hunzel“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Ridderstraße“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Auf'm Hunzel“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Auf'm Hunzel“ in Singhofen (Parzellen Flur 4, Flurstück 114/1, 74/8, 114/2 teilweise –bis zur Einmündung der Wegeparzellen Flur 4, Flurstücke 112 und 115- sowie Flur 10, Flurstück 247/3) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister